

**Satzung
des Vereins aCHORD e.V.
Amtsgericht Ulm, VR**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen aCHORD. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm führt der Verein den Vereinsnamen „aCHORD e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Laichingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „aCHORD e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins aCHORD e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (4) Der Chor tritt als Frauenchor auf. Gemeinsame Auftritte mit gemischten Chören und Männerchören dienen der Pflege des weltweiten Liedguts.
- (5) Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem durch:
 - Organisation und Durchführung regelmäßiger Singstunden,
 - Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
 - Regionale öffentliche Auftritte, Konzerte und Mitwirkung bei weltlichen Veranstaltungen und kirchlichen Festen,
 - Beteiligung an Freundschaftssingen und Chorwettbewerben,
 - die Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen der überregionalen Chorverbände, wie Schwäbischer - oder Deutscher Chorverband.
- (6) Der Verein „aCHORD e.V.“ ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Zur Erfüllung der Satzungsaufgaben kann sich Der Verein „aCHORD e.V.“ an anderen Verbänden, Vereinen oder Gesellschaften beteiligen oder solche selbst gründen sowie dort Mitglied werden, wenn diese ebenfalls gemeinnützig sind.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Bei Ausscheiden von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck durch ideelle und/oder materielle Hilfe unterstützen und fördern will. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bedarf der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.

Satzung 2

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist zum Beispiel die Mitgliedschaft oder Nähe zu einer rechts-, bzw. linksradikalen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, öffentliche Äußerungen, die nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes in Einklang stehen.

(4) Der Verein aCHORd e.V., kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitgliedschaft;

Sie liegt vor, wenn die natürliche Person sich aktiv am Chorleben beteiligt. Die Aufnahme in den Chor bedarf der Zustimmung des Chors (einfache Mehrheit) nach Empfehlung des Chorleiters.

b) Fördermitgliedschaft;

Sie ist gegeben, wenn keine andere Art der Mitgliedschaft vorliegt.

c) Ehrenmitgliedschaft;

sie wird bei besonderen Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung angetragen.

d) Probemitgliedschaft;

Diese Art der Mitgliedschaft ist dann gegeben, wenn das künftige aktive Mitglied über die Zugehörigkeit zum Chor unsicher ist. Die Probemitgliedschaft kann längstens 3 Monate betragen.

e) Projektmitgliedschaft;

Sie erfasst natürliche Personen, die nicht aktives Mitglied werden wollen, aber für bestimmte Projekte sich aktiv für maximal 9 Monate am Chorleben beteiligen wollen.

f) Kinder- und Jugendmitgliedschaft.

Aktive Vereinsmitglieder werden bis zur Volljährigkeit der Kinder- und Jugendmitgliedschaft zugeordnet.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein bedingt eine Beitragspflicht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 5)

Abs. 2). Das Erhebungsverfahren wird in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt, die auch Regelungen über Stundung, Erlass und Teilerlass enthält.

(7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

a) den Tod des Mitglieds, bzw. Liquidation der juristischen Person, bzw. Auflösung der Personenvereinigung,

b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden des Vereins eingehen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam,

Satzung 3

c) den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet die Vorstandschaft. Vereinsschädigend ist u. a. wer schwerwiegend oder anhaltend gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Vereinsschädigendes Verhalten ist auch gegeben, wenn:

- das Vereinsmitglied die politische und/oder konfessionelle Neutralität des Vereins verletzt; § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß,
- das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist,
- das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht gezahlt hat.

§ 4

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
- b) der Vorstand (§ 6)

(2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis neugewählte Funktionsträger das Amt übernommen haben.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Verwaltungsvorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen zu nehmen,
- b) Entlastung der Vereinsvorstandschaft,
- c) Wahl oder Abberufung der Vereinsvorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vereinsvorstandschaft,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl von Kassenprüfern,
- f) Zustimmung zu Vereinsordnungen,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Vergütung der Vereinsvorstandschaft,
- i) Gewährung der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)
- j) Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand beruft möglichst mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, die Mitgliederversammlung ein. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Stadt Laichingen bekannt zu geben. Vereinsmitglieder, die dem Verein ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung zusätzlich auf elektronischen Weg.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.

Satzung 4

Ob die Mitgliederversammlung als hybride oder als virtuelle Versammlung oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Zulässig ist eine Mitgliederversammlung mit elektronischer Kommunikation nur, wenn in einer vorhergegangenen Mitgliederversammlung eine Versammlungsordnung beschlossen wurde, mit der die Wahrnehmung der Mitgliederrechte geregelt ist.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung der Vorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vorstandschaft oder

Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Diese sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu klären.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ergänzende Anträge zu stellen. Beschlüsse können jedoch nur über Anträge gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist stets mit einfachem Brief einzuladen; ansonsten sind die Vorgaben gem. Abs. 3 und 8 entsprechend anzuwenden.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung der Vorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vorstandschaft und der Beschluss über die Auflösung des Vereins

bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen.

(9) Jedes Amt, jede Funktion, ist einzeln zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang der Kandidat/die Kandidatin als gewählt, der/die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer/in und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Dem Protokoll ist stets die Anwesenheitsliste beizufügen

§ 6

Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand ist aufgeteilt in einen Verwaltungsvorstand und in einen Finanzvorstand. Gemeinsam leiten sie den Verein.

(2) Der Verwaltungsvorstand versteht sich als ein Team von mindestens zwei bis höchstens drei Personen und wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind je alleine vertretungsberechtigt.

Satzung 5

- (3) Der Finanzvorstand, gewählt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, setzt sich aus zwei Einzelpersonen zusammen die sich gegenseitig vertreten. Sie sind jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der gewählte Verwaltungsvorstand gibt sich zeitnah eine Geschäftsordnung, mit der die Aufgabenteilung innerhalb des Teams geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Damit der Finanzvorstand seine Aufgaben wahrnehmen kann, hat der Verwaltungsvorstand entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die von der Mitgliederversammlung bestätigte Finanz- und Wirtschaftsordnung bestimmt die Tätigkeit (Art und Umfang) des Finanzvorstands.
- (6) Mitglieder des Vereinsvorstands können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vereinsvorstands.
- (8) Der Vereinsvorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, sachkundige Personen hinzu zuziehen.
- (9) Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes nach Vorschlag durch den Finanzvorstand,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
 - e) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (12) Die Mitglieder der Vereinsvorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

§ 7

Chorleitung

- (1) Die musikalische Leitung (Chorleitung) wird vom Verwaltungsvorstand bei Zustimmung durch die einfache Mehrheit der aktiven Chormitglieder bestellt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Verwaltungsvorstand nach Rücksprache mit dem Finanzvorstand.
- (2) Der Chorleiter/die Chorleiterin ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Die Aufstellung der Programme und das Auftreten des Chores erfolgt in Absprache mit dem Verwaltungsvorstand; Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Soweit der Chorleiter/die Chorleiterin im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig ist, hat er/sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz.

Satzung 6

(4) Alle im Zusammenhang mit der musikalischen Leitung, der Aufstellung der Programme und dem Auftreten erforderlichen Finanzierungen müssen mit dem Finanzvorstand vorab geklärt sein.

(5) Der über den allgemein jährlichen Mittelbedarf hinausgehende Mittelbedarf für das folgende Geschäftsjahr hat der Chorleiter/die Chorleiterin jeweils zum 1.12. des laufenden Geschäftsjahres beim Finanzvorstand anzumelden.

(6) Bei Vorstandssitzungen, die die musikalische Ausrichtung des Chors und das öffentliche Auftreten des Chors thematisieren, muss der Chorleiter/die Chorleiterin gehört werden

§ 8

Kinder- und Jugendschutz

(1) Der Verein ist sich seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst.

(2) Die für den Verein tätige Mitarbeitenden müssen einem von der Vorstandschaft bestimmten Vorstandsmitglied ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Dies ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Sofern der/die Mitarbeiter:in der Aufforderung zur erstmaligen oder erneuten Vorlage nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist der/die Mitarbeiter:in von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

(3) Bei Kooperationen mit Arbeitsgruppen und Organisationen ist in der jeweiligen Vereinbarung der Jugendschutz als vertraglich verbindend aufzunehmen.

§ 9

Datenschutz

(1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.

(2) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.

(3) Die Funktionsträger und die Mitarbeiter des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

(4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung (Einwilligungserklärung) des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.

(5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

(6) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(7) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.

Satzung 7

(8) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch den Finanzvorstand erstellten Jahresabschlusses.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vereinsvorstands. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüferin/Kassenprüfer sein.

(3) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Beendigung aus anderen Gründen,
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorstandschaft, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Laichingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Satzung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 07.02.2025 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am in Kraft

Anmerkung, nicht Teil der Satzung:

Die letzte Satzungsänderung wurde am 26.06.2025 in der Mitgliederversammlung beschlossen und am ?????? in das Register Gericht eingetragen.

Dies ist die aktuell gültige Fassung der Satzung des Vereins aCHORd e.V. in Laichingen. Zur besseren Lesbarkeit wurde hier die Formatierung geändert, jedoch der Wortlaut, in keiner Weise.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an den Vorstand oder an das Amtsgericht Ulm.